

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Schulanmeldung

Zugang zum _____ in Klasse _____

Bitte unbedingt beifügen: Kopie Geburtsurkunde des Kindes
Nachweis der 2fachen Masernschutzimpfung (freiwillig)

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gem. § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Nähere Informationen hierüber können Sie in unserem Sekretariat zu den Öffnungszeiten erhalten.

Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind (bitte gut leserlich ausfüllen)

Name _____ Vorname _____ (Ruf-Namen unterstreichen)

Geschlecht m w Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Konfession _____

Adresse _____

Anzahl Geschwister _____ Geschwisterkinder an dieser Schule _____

Besuchte(r) Kindergarten/Schule _____ seit wann _____

Wunschpartner als Mitschüler (max. 2) _____

Angaben zu den Erziehungsberechtigten Bitte beachten Sie die als Anlage 1 beigefügte Erklärung zur Sorge-/Erziehungsberechtigung!

Name/Vorname **Mutter** _____ Sorgeberechtigt ja nein

Adresse **Mutter** (falls abweichend) _____

Telefon/Handy/E-Mail* **Mutter** _____

Staatsangehörigkeit **Mutter** _____

Name/Vorname/**Vater** _____ Sorgeberechtigt ja nein

Adresse **Vater** (falls abweichend) _____

Telefon/Handy/E-Mail* **Vater** _____

Staatsangehörigkeit **Vater** _____

Weitere Kontaktdaten (Handy-Nr.) für Notfälle (Großeltern, Nachbarn...) _____

Bei Migrationshintergrund

Erstsprache **Kind** _____ Zweitsprache **Kind** _____

Spricht das Kind Deutsch ja etwas nein

Zuzugsjahr des **Kindes** _____ (bitte nur ausfüllen, wenn Ihr Kind **NICHT** in Deutschland geboren wurde)

Geburtsland **Mutter** _____

Geburtsland **Vater** _____

Herkunftssprache **Mutter** _____

Herkunftssprache **Vater** _____

Seit wann in Deutschland (Jahr) _____

Ggfs. Übersetzer (Name/Tel.) _____

Welche Sprache wird überwiegend in der Familie gesprochen _____

Diverse Abfragen und Hinweise

Teilnahme am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht Ja Nein
(gilt nur wenn Ihr Kind **nicht** ev./kath. ist)

Anmeldung gemeinsame Spielzeit (gilt nur für Erst- und Zweitklässler) Ja Nein

Von Montag – Freitag haben Ihre Kinder bis 11.25 Uhr Unterricht.

An diesen Tagen bieten wir durch unsere pädagogischen Mitarbeiter eine zusätzliche Betreuung von 11.25 – 12.25 Uhr an.

Austausch Schule/Kindergarten Ja Nein

Einverständniserklärung über einen vertrauensvollen Austausch über Ihr Kind zwischen Grundschule Am Lindhof und Kindergarten bzw. Grundschule Am Lindhof und der bisherigen Schule Ihres Kindes.

Schülerbeförderung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Teile der oben genannten Daten an den Landkreis Diepholz als Träger der Schülerbeförderung/Schulentwicklung übermittelt werden. Dort werden die Daten zu organisatorischen Zwecken (z.B. Schulstrukturplanung, Haltestellen- und Radwegplanung, Statistik) genutzt sowie zur Überprüfung des Anspruchs auf kostenlose Schülerbeförderung. Sofern ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, werden die Daten an das zuständige Busunternehmen weitergegeben, damit dort ein entsprechender Fahrausweis ausgestellt werden kann.

An den Landkreis übermittelt werden: Namen, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Klassenbezeichnung.

An das Busunternehmen übermittelt werden: siehe o.g. Daten, Einstiegshaltestelle, Buslinie und zuständige Schule.

Die Speicherung/Löschung dieser Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Fristen.

Änderungsmitteilungs-Pflicht

Alle für die Schule relevanten Änderungen betreffend Ihr Kind (Adressen, Tel.-Nr., Krankheiten, Veränderungen bei den Erziehungsberechtigten etc.) müssen umgehend der Schule mitgeteilt werden.

Syke, den _____

Unterschrift der Eltern

(Alle Erziehungsberechtigten Personen müssen unterschreiben)

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Anlage 1 zur Schulanmeldung

Erklärung zur Sorge-/Erziehungsberechtigung

Schülerin/Schüler: _____

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung bzw. einer Negativbescheinigung des Jugendamtes nachzuweisen!

Bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei:

der Mutter dem Vater _____

Senden Sie Benachrichtigungen bitte an:

der Mutter dem Vater _____

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Vollmacht

(nur bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter/des Vaters bei dem das Kind lebt)

Die Interessen meines Kindes _____ in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu Ihrem Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils,
bei dem das Kind **nicht** lebt

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Anlage 2 zur Anmeldung zur Einschulung

Datenschutzerklärung

Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

schöne Erinnerungen soll man festhalten. Aus diesem Grunde möchten wir in besonderen Momenten im Schulalltag sowie auf Schulveranstaltungen (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwochen etc.) gerne Fotos von unserer Schulgemeinschaft, also insbesondere auch der Schülerinnen und Schüler, anfertigen.

In manchen Fällen kann es auch sein, dass wir diese Fotos gerne auf unserer schuleigenen Homepage veröffentlichen (wordpress.nibis.de/gsamlindhof) oder sie an die lokale Presse (insb. Zeitung XY) weitergeben möchten.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie als Erziehungsberechtigte dazu, Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, anfertigen sowie ggf. auf der schulischen Homepage und/oder in der lokalen Presse veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des jeweiligen Vor- und Zunamens bedarf Ihrer Einwilligung.

(Sofern du bereits einwilligungsfähig bist, d.h. die Tragweite deiner Einwilligung erkennen kannst, bedarf es neben der Einwilligung der Eltern auch deiner Einwilligung. Eine solche Einwilligungsfähigkeit ist i.d.R. ab der Vollendung des 15. Lebensjahres anzunehmen.)

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.
Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre/ deine gesonderte Zustimmung.



(Unterschrift der Schulleitung)

Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen

.....
Vor- und Zuname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Anfertigung von Fotoaufnahmen meines/ unseres Kindes durch die Schule,
- sowie deren Veröffentlichung auf der **schuleigenen Homepage** unter Angabe des Namens
- und der Weitergabe der Fotos nebst Namen an die **lokale Presse**

einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

.....
Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn ursprünglich beide Eltern eine Einwilligung erteilt haben.

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Anlage 3 zur Anmeldung zur Einschulung – **Verbleib bei den Eltern**

Gemeinsam vor Infektionen schützen • Bitte gut durchlesen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind unter 1. auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Liste siehe auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Liste siehe auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch

Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

1. Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

2. Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

3. Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Anlage 4 zur Anmeldung zur Einschulung – **Verbleib bei den Eltern**

Waffenverbot

Hiermit gebe ich Ihnen pflichtgemäß den Erlass des
Niedersächsischen Kultusministers
vom 27.10.2021 „**Waffenverbot**“ zur Kenntnis.



Tina Lehmann
Rektorin

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),

geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Anlage 5 zur Anmeldung zur Einschulung

Name des Kindes: _____

Folgende Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	Unterschrift:
Erlass des Nds. Kultusministers vom 27.10.2021 „Waffenverbot“	Unterschrift:

_____, den _____ Ort/Datum